

Hamburg, den 10.05.2021

An die Bezirksversammlung Wandsbek  
Schloßstraße 60  
  
22041 Hamburg

Kopie an:  
Polizeikommissariat 37  
Am Alten Posthaus 6

Informationszettel „Parkverbote auf Randstreifen“, verteilt am 27. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Für den ruhenden (also parkenden) Verkehr kommt § 12 StVO zur Anwendung. Die dortigen Regelungen sind abschließend. § 12 Abs. 4 StVO besagt, dass der rechte Seitenstreifen zum Parken verwendet werden **muss**, wenn er ausreichend befestigt ist und ansonsten an den rechten Rand heranzufahren ist. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.“

Diese äußerst sinnvolle Vorschrift macht es möglich, dass der fließende Verkehr, also z. B. die Straßenreinigung weitgehend ungehindert die Gullys freihalten kann, dass die Müllabfuhr nur an einigen engen Stellen Slalom fahren muss, dass die Tankwagen die Öltanks befüllen können, die Einmündungen und Zufahrten nur relativ selten zugeparkt werden und dass die freie Sicht an vielen Kreuzungen gegeben ist. Auch der Radverkehr kann ungehindert stattfinden.

Im Bereich der Tempo-30-Zone zwischen Rennbahnstraße, Jüthornstraße, Rodigallee und Oktaviostraße (bis Stoltenbrücke) sind in den vergangenen Jahren die obigen Voraussetzungen geschaffen worden. Befestigungen sind überall entstanden; dabei wurde großer Wert darauf gelegt, dass die Bäume geschützt sind: es gibt Pfosten, Pflanzkübel und Findlinge. Im Zuge des Sielbaus sind zahlreiche Bügel zum Baumschutz installiert worden; dabei wurde sogar explizit kommuniziert, dass dies zum Schutz vor den dort parkenden Autos geschehe.

Am 27. April 2021 wurden früh am Morgen auf die Schnelle zwischen 200 und 250 Anwohner in diesem Bereich zu „Parksündern“. Aus der Abbildung auf Ihrem Informationzettel haben wir vollkommen überrascht ersehen müssen, dass bei dem oben zitierten Text ein Satz Klarheit geschaffen hätte, nämlich: Es müssen Zeichen aufgestellt werden, die das Parken erlauben. Wird dieses versäumt – wie es hier offensichtlich der Fall ist – ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn wir so parken, wie es oben als verpflichtend vorgeschrieben ist.

Es ist also jemandem aufgefallen, dass blaue Schilder (315) nicht aufgestellt worden sind. Ein einziges Schild steht allerdings seit Jahrzehnten in der Kielmannseggstraße bei Hausnummer 65 und erlaubt das Parken in dieser Straße. Eine Option wäre gewesen, nunmehr weitere dieser Schilder aufstellen zu lassen. Stattdessen wurde die andere Option gewählt. Jetzt gibt es die kuriose Situation, dass es eine Ordnungswidrigkeit sein soll, **wenn** wir die befestigten Seitenstreifen benutzen. Um am ruhenden Verkehr teilzunehmen, sollen ungefähr 200 Anwohner in acht Straßen am rechten Rand parken. Die ohnehin schmalen Straßen in der Breite noch weiter zu reduzieren, sehen wir als problematisch an. Eine Senkung der Geschwindigkeit in unserer Tempo-30-Zone ist nicht erforderlich. Der „fließende“ Verkehr wird durch diese Maßnahme massiv behindert. Für Radfahrer wird es viel gefährlicher, an den parkenden Autos vorbeizukommen.

Wir Anwohner stellen hiermit den Antrag an die Bezirksversammlung, dass der von Ihnen gefasste Beschluss zurückgenommen wird. Wir beantragen, dass die erforderlichen Schilder (315) unverzüglich aufgestellt werden, so dass dem § 12 Abs. 4 entsprochen wird. Und wir beantragen, dass es nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, wenn wir weiterhin die Seitenstreifen – wie es in den vergangenen Jahren problemlos möglich war – nutzen, bis diese Maßnahme umgesetzt worden ist.

Vorerst könnten die Pfähle mit den Tempo-30-Beschilderungen mit einem blauen Zusatzschild (315) versehen werden – was vielleicht als Pilotprojekt für andere Areale dienen könnte; es wäre eine praktikable und zugleich kostengünstige Lösung.

Mit freundlichem Gruß

Anlage:  
Unterschriftensammlung

(75 Stück)